



Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Bildung
Herrn Landtagspräsidenten André Kuper
Frau Ausschussvorsitzende Kirstin Korte, MdL

Per E-Mail an:

anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: A 15 – 2. Bildungssicherungsgesetz – 14.04.2021

Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

07.04.2021

Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13092

Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

und zum Änderungsantrag der SPD, Drucksache 17/13188

zu dem „Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021“

zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. April 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag der SPD Stellung nehmen zu können. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme, die wir bereits zum Gesetzentwurf des MSB eingereicht hatten und zusätzlich:

zur ZP 10

Ergänzend möchten wir hinsichtlich des Änderungsantrags der SPD noch hinzufügen, dass wir es aufgrund der anhaltenden Pandemielage auch für nachvollziehbar halten, die ZP10-Prüfungen wieder an die Schulen zu delegieren. Die klassenspezifische Vorbereitung auf Klausuren ist bei den völlig unterschiedlichen Situationen vor Ort auch hinsichtlich eines sinnvollen Abschlusses von Lerninhalten wünschenswert. Bei der Entscheidung für die ZP10 ist man von einer Besserung der Pandemielage spätestens im Frühjahr ausgegangen. Inhalte systematisch abzuarbeiten und passend vorzubereiten halten wir derzeit für wichtiger als die Prüfung in zentraler Form.

Im Übrigen müssen wir natürlich darauf hinweisen, dass die Gymnasien derzeit noch nicht von diesem Thema betroffen sind.

Unsere Stellungnahme vom 05.03.2021

Zu Artikel 1 Nr. 1 § 12 Abs. 5 ZP 10 landeseinheitliche Prüfungen

In Anbetracht der Gleichbehandlung beider landeseinheitlichen Prüfungen, Abitur und ZP10, halten wir die Entscheidung, diese auch wieder für die ZP10 vorzusehen, für vertretbar, unter der Voraussetzung, dass der Aufgabenpool eine adäquate Ausweitung erfährt, um den unterschiedlichen Unterrichtsqualitäten und -quantitäten in der Pandemiezeit gerecht werden zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 2 § 13 Abs. 4 Erprobungsstufe

Grundsätzlich halten wir die Klassenkonferenz für die Entscheidung über den Verbleib des Schülers an der jeweiligen Schule für das richtige Gremium.

In unserer Umfrage unter den Direktoren der Gymnasien in NRW mit einer Beteiligung von über 30% räumten rd. 20% der Schulleiter ein, aufgrund der corona-bedingten Unterrichtsausfälle Schwierigkeiten bei der o. g. Entscheidung zu haben. Insofern halten wir eine intensive Beratung der Lehrer untereinander und eine intensive Beratung der Eltern für unabdingbar, um für das Kind die bestmögliche Regelung zu finden. So wie wir es verstehen, bedeutete eine Entscheidung der Eltern gegen die Empfehlung der Klassenkonferenz eine Wiederholung der Klasse, die natürlich von entsprechenden Fördermaßnahmen begleitet werden muss. Dies halten wir für vertretbar.

Wir gehen eigentlich davon aus, dass die Klassenkonferenz in Zweifelsfällen eine solche Wiederholung eher empfiehlt als einen Schulwechsel. Wir hoffen im Übrigen darauf, dass die Eltern auch die Belastung sehen, die eine evtl. dauernde Überforderung für ihr Kind bedeutete.

Eine mögliche Erweiterung allerdings auf einen Verbleib von 4 Jahren in der Erprobungsstufe halten wir für nicht vertretbar. Falls dann die Klassenkonferenz ein Verlassen der Schule für endgültig nötig befände, wäre ein Wechsel in eine Klasse einer anderen Schule mit viel jüngeren Kindern eine Zumutung. Die Durchlässigkeit des Systems ging auch später noch die Möglichkeit, die Schulform zu wechseln.

Die Ablehnung einer „Aufstiegs“empfehlung der Klassenkonferenz durch die Eltern sollte aber auf jeden Fall verhindert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 § 18 Abs. 6 Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase

Auch wenn eine solche Leistungsüberprüfung sicherlich zur Angleichung der Voraussetzungen für den Einstieg in die Qualifikationsphase dient, stellt die Pandemie hohe Anforderungen an die Kapazitäten der Schulen, so dass Prioritäten zu setzen sind. Ein Verzicht erscheint uns vertretbar, insbesondere da noch nicht klar ist, wann die Schüler wieder in einen geregelten Unterricht zurückkehren können.

Artikel 1 Nr. 4 § 23 Abs 5 Weiterbildungskolleg

Keine Anmerkungen

Zu Artikel 1 Nr. 5 § 36 Abs. 4 Sprachentwicklungsfeststellung nach Delfin 4

Gerade in Anbetracht der hohen Zuwanderung halten wir eine Verzögerung der Feststellung und Förderung für hochproblematisch. Hier muss alles Mögliche getan werden, um diesen Kindern die nötige Unterstützung möglichst frühzeitig zukommen zu lassen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 § 50 Abs. 6 Versetzung

Zur Klarstellung möchten wir vorschlagen, die Formulierung folgendermaßen zu ergänzen: ... in einem *weiteren* Fach bei der Versetzungsentscheidung....

Diese Regelung übernimmt die des § 50 Abs 4 S. 4 SchulG NRW, wenn von der Schule versäumt wurde, „blaue Briefe“ zu versenden.

Grundsätzlich begrüßen wir die Entscheidung gegen eine automatische Versetzung im 2. Jahr der Pandemie. Da die Leistungsunterschiede in einem so langen Zeitraum mittlerweile immens gewachsen sind, ist hier für die Schüler eine Einzelfallbeurteilung wichtig, um sie nicht in einer trügerischen Sicherheit zu wiegen, dass die Wissenslücken nicht zu gravierend sind, um die nächste Klasse erfolgreich absolvieren zu können.

Hierbei halten wir es aber für dringend erforderlich, dass am Ende des Schuljahres Leistungsfeststellungen erfolgen, die den Lehrern eine fundierte Basis für ihre Entscheidung liefern. Die coronabedingten Bildungslücken müssen generell und individuell festgestellt werden. Für die generellen Lücken einer Klasse müssen Konzepte über längere Zeiträume erstellt oder bestimmte Inhalte gekürzt werden, – dabei ist am Gymnasium sicherlich unterschiedlich für G9- und G8-Jahrgänge zu verfahren.

Einer genaueren Betrachtung sollte zudem das Ende der Einführungsphase unterzogen werden. Eine zusätzliche Minderleistung in einem Fach senkt die Chancen in der Qualifikation auf einen erfolgreichen Abschluss, es besteht keine Zeit mehr, Stoff aufzuholen. Zudem birgt eine solche Freigabe nach unserem Verständnis die Gefahr, dass ein Schüler die Q2 evtl. nur mit einem Hauptschulabschluss verlässt. Das sollte verhindert werden.

Über die Konsequenzen der individuellen Lücken einzelner Schüler sollte am Ende dieses Schuljahres entschieden werden. Mit Schülern, deren Leistung eine Wiederholung oder Nachprüfung nahelegen, und mit deren Eltern müssen verbindliche intensive Beratungsgespräche geführt werden, um eine bestmögliche Entscheidung unter Beachtung ihrer Situation für ihre schulische Laufbahn zu treffen.

Dabei sollten **die Schulen** Kurse in einzelnen Hauptfächern in den Ferien organisieren, die das Bestehen einer Nachprüfung erleichtern.

Zudem muss u. E. auch Rücksicht darauf genommen werden, dass die Schüler nach einem Schuljahr mit viel Distanzunterricht und hoher psychischer Belastung nicht aus allen Strukturen herausfallen. Ein gemeinsames Wiederholen einer Gruppe erleichtert wahrscheinlich die Veränderung.

Wichtig erscheint es uns im Übrigen, dass die Lehrer dazu angehalten werden, tatsächlich ehrliche Leistungsbeurteilungen abzugeben, nicht beeinflusst von schulorganisatorischen Schwierigkeiten, die eine zu hohe Zahl von Wiederholern vielleicht verursachen würden. Den Schulen müssen für diese voraussehbare Verschiebung der Stufenstruktur ausreichend Lehrpersonal und evtl. auch Räume zur Verfügung gestellt werden.

Die Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens in der Qualifikationsphase halten wir zudem für angemessen, um Schülern, die in der Pandemiezeit unter besonders schwierigen Bedingungen gelitten haben, eine neue Chance zu geben.

Wir gehen davon aus, dass eine VO noch weitere Details regeln wird, zu der eine weitere Verbändebeteiligung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.



Jutta Löchner
- Vorsitzende -

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum). Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.